Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Förderung von Unternehmen des stationären Einzelhandels, deren Verkaufsstellen aufgrund der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LV M-V vom 15.12.2020 für Kunden ab dem 16.12.2020 geschlossen sind, mit Hilfe von rückzahlbaren Zuwendungen zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen wegen Einnahmeausfällen im Kontext der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie

(Grundsätze für rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfen II E)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Mitteln des Landes

- nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVerfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V),
- der Verwaltungsvorschriften zur LHO M-V, soweit diese den F\u00f6rdergrunds\u00e4tzen nicht entgegenstehen,
- der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung

zum Zweck der Liquiditätssicherung rückzahlbare Zuwendungen für während der Corona Pandemie besonders betroffene Unternehmen des stationären Einzelhandels mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuwendung dient der Finanzierung von Ausgaben zur Fortführung des Betriebs.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Zuwendung sind die betriebsnotwendigen Ausgaben der antragsberechtigten Unternehmen des stationären Einzelhandels bis zum 30.06.2021 in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro bei einem Liquiditätsbedarf von bis zu 200.000,00 Euro.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere nicht:

- Kreditablösungen bzw. außerplanmäßige Rückführung oder Tilgung von bestehenden Darlehen, Umschuldungen und Sondertilgungen,
- Rückführung oder Tilgung von Gesellschafterdarlehen, Gesellschaftereinlagen oder Einlagen eines Einzelkaufmanns und von Darlehen oder Einlagen naher Angehöriger im Sinne des § 138 InsO von Gesellschaftern, Geschäftsführern oder Einzelkaufleuten oder von Einlagen oder Darlehen verbundener Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG eingesetzt werden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kleinst-, Kleine und Mittlere Unternehmen des stationären Einzelhandels mit weniger als 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, deren Verkaufsstellen aufgrund der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LV M-V vom 15.12.2020 für Kunden ab dem 16.12.2020 geschlossen sind.

- Das Unternehmen muss seine Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.
- 3.3 Die T\u00e4tigkeit als Soloselbstst\u00e4ndiger muss im Vollerwerb ausge\u00fcbt werden. Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Antragsteller, die in den drei Monaten vor dem 11. M\u00e4rz 2020 Leistungen nach dem ALG II bezogen haben. Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer R\u00fcckforderungsanordnung aufgrund eines fr\u00fcheren Beschlusses der Europ\u00e4ischen Kommission zur Feststellung der Unzul\u00e4ssigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 3.4 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einen Insolvenzantrag gestellt haben oder sich in einem Insolvenzverfahren befinden.
- 3.5 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Unternehmen, die per Stichtag 31.12.2019 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2. Nr. 18 AGVO gewesen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Antragsteller nachvollziehbar darstellt, dass er während der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle und infolgedessen zur Abdeckung von laufenden Ausgaben einen nicht gedeckten Liquiditätsbedarf hat. Maßnahmen zur Senkung von Ausgaben bei der Anpassung des Geschäftsbetriebes an die veränderten Umstände wie z. B. die Beantragung von Kurzarbeitergeld sind zu berücksichtigen.
- 4.2 Der Nachweis des Liquiditätsbedarfs erfolgt in Form einer monatsgenauen Liquiditätsplanung.
- 4.3 Bei einer Zuwendung bis zu 20.000 Euro hat der Antragsteller darüber hinaus zu erklären, dass es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 AGVO handelt.
- 4.4 Bei einer Zuwendung über 20.000 Euro muss der Antragsteller darüber hinaus von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer einen Jahresabschluss bzw. eine Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG, der bzw. die nicht älter als 18 Monate ist, sowie eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) oder andere geeignete Unterlagen für das Jahr 2019 vorlegen. Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer hat zu bescheinigen, dass die mit dem Antrag einzureichende Liquiditätsplanung plausibel und nachvollziehbar ist, dass es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 AGVO handelt und dass es vor dem 31.12.2019 in Bezug auf die Rückzahlbarkeit der rückzahlbaren Zuwendung keine negative Prognose gegeben hätte.

5 Art und Höhe, Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form einer zweckgebundenen rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Bemessungsgrundlage ist der Liquiditätsbedarf.
- 5.2 Antragsteller mit einem ungedeckten Liquiditätsbedarf bis zum 30.06.2021 in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro können mit einer rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro gefördert werden. Die Zuwendung wird für maximal 96 Monate gewährt.

- 5.3 Von dem zugewendeten Betrag sind 20.000,00 Euro zinsfrei. Für den darüber hinaus gehenden Betrag gilt: Ab Beginn des 25. Monats werden Zinsen in Höhe von 3,69 % p.a. erhoben.
- 5.4 Hat der Antragsteller bereits Zuwendungen zur Förderung von Unternehmen mit Hilfe von rückzahlbaren Zuwendungen zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen wegen Einnahmeausfällen im Kontext der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie für den Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.09.2020 und/oder dem 01.10.2020 und dem 31.03.2021 erhalten, darf die Summe der Bewilligung aus dem/den vorhergehenden Bescheid/en und der im Rahmen dieser Fördergrundsätze beantragten Fördermittel den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.
- 5.5 Eine Abtretung oder Verpfändung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Das Unternehmen hat mit der Antragstellung folgende Erklärungen abzugeben:
 - Eine Erklärung, dass es sich um ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) handelt.
 - Eine Erklärung, dass alle Möglichkeiten zur Senkung von Ausgaben und der Generierung von Einnahmen, insbesondere mit Hilfe von Kurzarbeitergeld, ausgeschöpft werden.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen der Bewilligungsbehörde alle Unterlagen vorzulegen, die diese zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Zuwendungsempfängers bei diesem anfordert.
- In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.
- Oer Zuwendungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung zur Erhöhung der Transparenz mit Angaben zum Zuwendungsempfänger sowie zu Höhe und Zweck der rückzahlbaren Zuwendung veröffentlicht wird.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden bei der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars als *.xml-Datei zu übermitteln sowie ergänzend schriftlich einzureichen. Die Antragsunterlagen können bei der GSA im Internet unter www.gsa-schwerin.de abgerufen werden. Änderungsanträge sind möglich.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
 - Bewilligungsbehörde ist die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers in einer Summe.
- 7.4 Rückzahlungsverfahren

Die Rückzahlung erfolgt in gleichen Raten zwischen dem 25. und dem maximal 96. Monat. Bei Zuwendungen über 20.000,00 Euro werden die zurück gezahlten Beträge zunächst auf den zinsbewehrten Teil der gewährten Zuwendung angerechnet. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger mit der Rückzahlung in Verzug gerät, ist die Bewilligungsbehörde befugt, Stundungsvereinbarungen abzuschließen. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger die Stundungsvereinbarungen nicht einhält, kann die Bewilligungsbehörde den ausstehenden Restbetrag in voller Höhe fällig stellen.

7.5 Die Zinsen sind nach Ablauf des Tilgungszeitraums – beginnend am 10. des auf die letzte Tilgungsrate folgenden Monats – innerhalb von 12 Monaten in gleichen 12 Raten fällig.

Eine vorfällige Rückzahlung der Zuwendung ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit von maximal 96 Monaten kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Restschuld ganz oder teilweise nach Maßgabe des § 59 LHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften erlassen werden, falls die Existenz des Unternehmens gefährdet ist. Dieser Umstand ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu bestätigen.

7.6 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis dienen der Jahresabschluss bzw. die Einnahme-Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG für das Geschäftsjahr, das den Zeitraum der bewilligten Liquiditätshilfe umfasst. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30.06.2023 einzureichen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.03.2021. Anträge können bis zum 31.05.2021 gestellt werden. Diese Fördergrundsätze treten nach Abschluss des letzten Rückzahlungsverfahrens außer Kraft.